

Hauptstrasse 30 | 4447 Känerkinden
062 299 11 72 | info@wittinsburg.ch | www.wittinsburg.ch

GEMEINDE WITTINSBURG

Einladung zur Gemeindeversammlung

Mittwoch, 11. Februar 2026, 19.00h
Im Mehrzweckraum Wittinsburg

Wittinsburg, im Januar 2026

Gemeinderat Wittinsburg

Einladung zur ausserordentlichen Einwohnergemeindeversammlung

Wir laden Sie herzlich dazu ein, an der Gemeindeversammlung vom

Mittwoch, 11. Februar 2026, 19.00 Uhr, im Mehrzweckraum Wittinsburg

teilzunehmen.

Die Einladung zur Einwohnergemeindeversammlung wird mindestens zehn Tage vor dem Versammlungstermin in alle Haushaltungen verteilt. Eingeladen sind alle Stimmbürgerinnen und Stimmbürger der Gemeinde Wittinsburg. Die Gemeindeversammlung ist öffentlich. Es dürfen ihr somit auch nicht stimmberechtigte Personen beiwohnen. Gäste müssen jedoch gesondert Platz nehmen und sind nicht stimmberechtigt. Eine An- oder Abmeldung ist nicht nötig. Bereits mit dem vollendeten 18. Lebensjahr sind Schweizer Bürgerinnen und Bürger stimmberechtigt.

Öffentliche Auflage

Die Unterlagen liegen auf der Gemeindeverwaltung während den Schalterstunden zur Einsicht auf:

Schalter Wittinsburg

► Montag, 14.00 bis 16.00 Uhr

Schalter Känerkinden

Montag, 17.30 bis 19.30 Uhr

Donnerstag, 09.30 bis 11.30 Uhr

oder nach telefonischer Voranmeldung unter Tel. 062 299 11 72

Folgende Unterlagen können ab dem 29. Januar 2026 auf der Website www.wittinsburg.ch heruntergeladen oder zu den Schalterstunden auf der jeweiligen Gemeindeverwaltung eingesehen werden:

- Protokoll EGV vom 3. Dezember 2025
- Detailunterlagen zur Sondervorlage Umstellung Strassenbeleuchtung auf LED
- Detailunterlagen zur Sondervorlage Projekt Wasseranschluss Stallneubau A. Miesch, Parzelle Nr. 1007
- Schlussabrechnung Lachenstrasse (zur Kenntnis)

Traktanden

1. Protokoll

Protokoll der Einwohnergemeindeversammlung vom 3. Dezember 2025

2. Sondervorlage: Umstellung gesamte Strassenbeleuchtung auf LED

3. Sondervorlage: Bauprojekt Wasseranschluss Stallneubau A. Miesch, Parzelle Nr. 1007 (ausserhalb des Siedlungsgebiets)

4. Schlussabrechnung Lachenstrasse (zur Kenntnis)

5. Der Gemeinderat informiert

6. Verschiedenes

Fragen und Anliegen aus der Versammlung

Traktandum 1: Protokollgenehmigung

Das Protokoll der Gemeindeversammlung vom 3. Dezember 2025.

ANTRAG Der Gemeinderat beantragt, auf die Verlesung des Beschlussprotokolls zu verzichten und das Protokoll zu genehmigen.

Traktandum 2: Sondervorlage: Umstellung gesamte Strassenbeleuchtung auf LED

Zur Kostenoptimierung und erhöhten Beleuchtungssicherheit ist geplant, die bestehende Strassenbeleuchtung auf LED-Technologie umzurüsten. Damit reduzieren wir unseren Strombedarf und leisten damit einen nachhaltigen Beitrag zur Umsetzung der Energiestrategie 2050 des Kantons BL. Wittinsburg verfügt über 76 Strassenlampen, 7 davon sind bereits LED-Leuchten.

Wittinsburg investiert mit der Umrüstung auf LED-Beleuchtung in die Zukunft. Diese Investition wird aktuell durch ein von der EBL initiiertes Förderprogramm unterstützt. Pro umgerüstete LED-Leuchte wird ein Betrag von CHF 125.00 vergütet.

Total möglicher Förderbetrag: 69 umzurüstende Strassenlampen zu je CHF 125.00 = CHF 8'625.00

Die Umrüstung auf LED-Technologie hätte für Wittinsburg folgende Vorteile:

Wirtschaftliche Vorteile

- **Energie- und Kosteneinsparung:** LEDs verbrauchen deutlich weniger Strom als herkömmliche Natrium Dampfleuchten, was zu erheblichen Energieeinsparungen führt. Das Einsparpotenzial liegt bei 60 %.
- **Flexibilität bei der Steuerung:** Intelligente Steuerungssysteme mit Dimmfunktionen und Bewegungsmeldern können den Verbrauch weiter optimieren, sodass zusammen ein Potenzial von bis zu 80% entsteht.
- **Längere Lebensdauer:** LED-Leuchten haben eine deutlich längere Lebensdauer als herkömmliche Leuchtmittel.
- **Geringere Wartungskosten:** Dank ihrer langen Lebensdauer sind weniger Austausch und Wartung erforderlich, was die Betriebskosten senkt.

Gegenüberstellung des aktuellen Stromverbrauchs und der Kosten mit den berechneten Werten der LED-Beleuchtung:

Abrechnungsperiode		Verbrauch Beleuchtung	Kosten
15.03.2024 – 25.02.25	100 %	20'203 kWh	CHF 5'258.00
Einsparungspotential/Jahr	60 %	12'122 kWh	CHF 3'152.00
Geschätzter Verbrauch /Kosten pro Jahr nach Umrüstung		8'081 kWh	CHF 2'106.00

Sicherheits- und Komfort-Vorteile

- **Erhöhte Sicherheit:** Eine bessere Ausleuchtung von Strassen, Wegen und Plätzen verbessert die Sicht für Verkehrsteilnehmer und Fussgänger und verringert das Risiko von Unfällen.
- **Verbesserte Aufenthaltsqualität:** Eine gut durchdachte LED-Beleuchtung kann das Wohlbefinden der Einwohnerinnen und Einwohner steigern.

- **Sofortige Helligkeit:** LEDs erreichen sofort die volle Helligkeit, was bei häufigem Ein- und Ausschalten von Vorteil ist, da es die Lebensdauer nicht beeinträchtigt.
- **Reduzierung des Streulichts:** LEDs können das Licht gezielt in den zu beleuchtenden Bereich lenken und minimieren so Streulicht.
- **Schutz von nachtaktiven Tieren:** Die gezielte Beleuchtung und die Möglichkeit, Lichtintensität zu dimmen oder abzuschalten, schonen nachtaktive Tiere.

Aufgrund der Budgetsituation 2026 ist diese Umrüstung finanziell tragbar und im Investitionsprogramm bereits eingetragen.

ANTRAG Der Gemeinderat beantragt, der Sondervorlage Umrüstung gesamte Strassenbeleuchtung auf LED, in Höhe von CHF 81'000.00 zuzustimmen.

Traktandum 3: Sondervorlage: Bauprojekt Wasseranschluss Stallneubau A. Miesch, Parzelle Nr. 1007 (ausserhalb des Siedlungsgebiets)

1. Die Vorlage kurz erklärt

Das auf Grundstück Nr. 1007 im Gebiet Weiermatt neu zu erstellende landwirtschaftliche Gebäude des Landwirtschaftsbetriebs von Marc Miesch benötigt einen Wasseranschluss. Erstellung und Finanzierung sollen, kurz erklärt, wie folgt ablaufen:

- Das Stallgebäude von Marc Miesch soll mit einer Leitung von rund 130 m Länge ans Wasserversorgungsnetz unserer Gemeinde angeschlossen werden.
- Der Anschluss erfolgt an die sanierte, ehemalige Zuleitung von der Tschattnau nach Wittinsburg.
- Ausserhalb des Siedlungsgebiets besteht kein Anspruch auf einen Trinkwasseranschluss und auch keine Erschliessungspflicht der Gemeinde.
- In Anwendung unseres Wasserreglements übernimmt der Grundeigentümer die Grabarbeiten und, via Erschliessungsbeitrag und Anschlussgebühr, auch die restlichen verbleibenden Anschlusskosten, ausserdem einen reglementskonformen Netzbeitrag zum Anschluss an unser Trinkwassernetz.
- Bauherrin und spätere Leitungseigentümerin der neuen Anschlussleitung ist gemäss Reglement die Gemeinde; die Vorgaben des Reglements und die technischen Normen werden eingehalten.
- Deshalb ist ein Baukredit über die gesamten Erstellungskosten notwendig. Nach Abschluss des Projekts erhält die Gemeinde die gesamten Kosten zurückerstattet.
- Insgesamt bedeutet dies: Der Anschluss der Stallbaute ausserhalb des Siedlungsgebiets erfolgt reglementskonform, technisch einwandfrei und finanziell zulasten des anzuschliessenden Grundeigentümers.

2. Um was geht es?

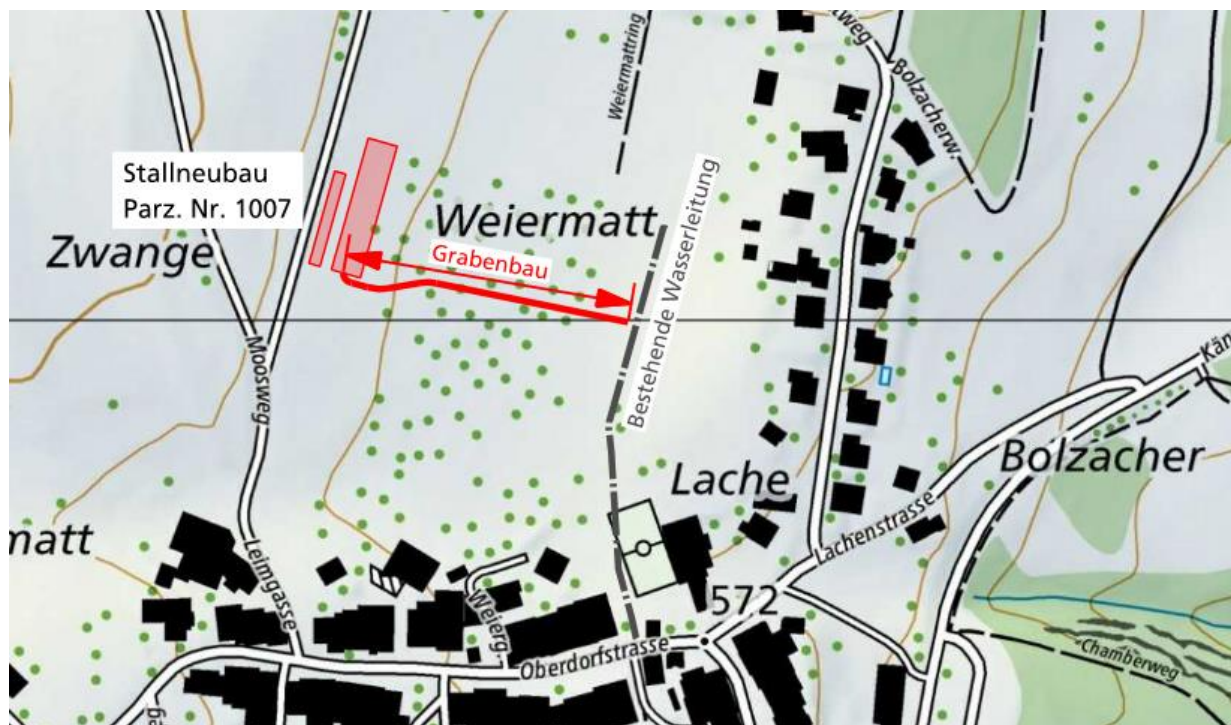
Im Gebiet Weiermatt (Parzelle Nr. 1007, Wittinsburg) wird eine neue Stallanlage zur Aufzucht von Rindern des bereits ansässigen landwirtschaftlichen Betriebs der Familie Miesch erstellt. Der notwendige Wasseranschluss erfolgt über die Wasserversorgung Wittinsburg. Dazu nötig ist eine Trinkwasserleitung von rund 130 m Länge ab der Wegparzelle Weiermattring. Aus rechtlicher Sicht handelt es sich dabei um einen Sonderfall, weil der Stallneubau ausserhalb des Siedlungsgebietes liegt, und daher gemäss dem Gesetz über die Wasserversorgung der basellandschaftlichen Gemeinden (Wasserversorgungsgesetz, SGS 455) keine Pflicht zur Wasserversorgung durch die Gemeinde besteht. Die Versorgung von Landwirtschaftsbetrieben mit gutem Trinkwasser soll aber gefördert und erleichtert werden, wie das Gesetz ebenfalls festhält. Der Anschluss kann im

Rahmen des Ermessens der Gemeinde freiwillig erstellt werden, muss jedoch kostenwahr und verursachergerecht ausgestaltet sein. Die Kosten- und Gebührenverlegung hat nach dem Wasserreglement unserer Gemeinde zu erfolgen, unter Beachtung übergeordneter Rechtsgrundsätze.

Auf Basis der vorstehenden Überlegungen wurde erst kürzlich innerhalb der Gemeinde Wittinsburg ein vergleichbarer Fall abgewickelt. Der nun vorliegende Anschluss des Neubaus auf der Parzelle Nr. 1007 wird in gleicher Art und Weise behandelt.

3. Was wird gebaut?

Der Umfang der nötigen Arbeiten zum Anschluss ist im nachfolgenden Ausschnitt aus dem Situationsplan ersichtlich:



Die Umsetzung des Wasseranschlusses zur Versorgung der Parzelle Nr. 1007 erfolgt, wie vorstehend erwähnt, ab der bestehenden Gemeindeleitung in der Wegparzelle «Weiermattring». Die Leitung diente ursprünglich als Verbindungsleitung von der Tschattnau nach Wittinsburg und wurde 2025 saniert. Der gewählte Anschlusspunkt wurde so festgelegt, weil in paralleler Linienführung weitere Werkleitungen (Stromanschluss, parzelleninterne Bewässerung) verlaufen und somit Synergien möglich werden. Die Wasseranschlussleitung hat eine Länge von rund 130 m und wird mittels Grabenfräse erstellt.

Risiken betreffend Baugrund sind im Kostenvoranschlag enthalten. Allfällige Mehrkosten fallen aufgrund des Verursacherprinzips nicht bei der Gemeinde an. Die Bauausführung soll im Sommer 2026 abgeschlossen werden.

§ 14 Abs. 1 des Wasserreglements unserer Gemeinde (WR) hält fest, dass die Anschlussleitung die Verbindung zwischen der Hausinstallation und dem gemeindeeigenen Leitungsnetz bildet. Nach § 14 Abs. 5 WR steht die Anschlussleitung im Eigentum der Wasserversorgung und damit der Gemeinde. Der Grund dafür liegt in der gesetzlichen Pflicht der Gemeinde, eine einwandfreie Trinkwasserversorgung sicherzustellen (§ 8 Wasserreglement). Diese Verantwortung kann die Gemeinde nur wahrnehmen, wenn sie über die Leitungen verfügt und deren Zustand, Betrieb und Wartung vollständig kontrollieren kann. Deshalb ist die Gemeinde Bauherrin der Anschlussleitung.

4. Was kostet es?

Die Kosten des Trinkwasseranschlusses gliedern sich gemäss vorliegendem Kostenvoranschlag der Sutter Ingenieur- und Planungsbüro AG wie folgt (Preisbasis Dezember 2025; Kostengenaugigkeit +/- 10%):

1. Baumeisterarbeiten	CHF	8'000.-
1.1 Grabenbau (L= 125m) , Fräse mit Tiefe=1.25m	CHF	8'000.-
2. Leitungsbau	CHF	9'000.-
2.1 Materiallieferung, Leitungsbau	CHF	9'000.-
3. Projekt und Bauleitung	CHF	8'000.-
4.1 Bauprojekt, Stimmbürgererläuterung, Durchleitungsrecht	CHF	3'500.-
4.2 Ausführungsprojekt, Realisierung	CHF	4'500.-
4. Diverses / Unvorhergesehenes	CHF	5'000.-
5.1 Dienstbarkeiten	CHF	1'000.-
5.2 Vermessungsarbeiten	CHF	1'500.-
5.3 Unvorhergesehenes 10% (v. CHF 25'000), Rundung	CHF	2'500.-
TOTAL Baukosten inkl. MWST	CHF	30'000.-

5. Wer bezahlt was?

Die **direkten Kosten** werden gemäss unserem Wasserreglement (§ 14) wie folgt aufgeteilt:

- Die Gemeinde trägt die Leitungserstellung.
- Die Grabarbeiten übernimmt der private Anschlussnehmer.
- Zusätzliche private Leitungen (z. B. Wärmeversorgung) im Graben werden vollumfänglich vom Eigentümer finanziert.
-

Kostenverlegung über **Vorteilsbeiträge** (Erschliessungsbeitrag und Anschlussgebühr):

- Die bei der Gemeinde verbleibenden «direkten Kosten» sind im Falle des Anschlusses ausserhalb des Siedlungsgebiets vollumfänglich durch den Grundeigentümer zu übernehmen. Eine Erschliessungspflicht der Gemeinde besteht nicht, ebenso wenig ein Anspruch des Grundeigentümers auf Trinkwasserversorgung durch die Gemeinde. Aus diesem Grund nennen § 36 Abs. 3 und § 37 Abs. 7 auch die tatsächlichen Kosten als massgebliches Kriterium.
- Wie auch bei Anschlüssen innerhalb des Siedlungsgebiets «erkaufte» sich der anzuschliessende Grundeigentümer einen sog. Netznutzen vom Trinkwassernetz der Gemeinde: Die Gemeinde unterhält und betreibt das Netz, stellt den Störungsdienst sicher, betreibt eine Qualitätssicherung und ein Notwasserkonzept, stellt die nötige Löschwasserreserve zur Verfügung und erneuert das Netz bei Bedarf.
- Aus diesem Grund enthält die Anschlussgebühr gemäss § 37 WR für Anschlüsse ausserhalb des Siedlungsgebiets nicht nur die Komponente «tatsächliche Kosten» anstelle des flächenabhängigen Beitrags, sondern auch – über den indexierten Brandlagerwert – eine zusätzliche Bemessungsgrundlage.
- Im vorliegenden Fall kann beim Brandfall die Löschwasserreserve der Gemeinde genutzt werden. Der Neubau nutzt somit vollumfänglich die Funktionen des öffentlichen Versorgungsnetzes – und ist somit bei der «Einkaufsgebühr» auch den gesamten, gebäudebezogenen Brandlagerwert geschuldet.

Und was heisst das nun konkret?

- Unter dem Strich bedeutet dies, dass der Grundeigentümer die Grabarbeiten selbst be-
rappt. Die ganzen restlichen Kosten, die für den Anschluss anfallen, werden über Er-

schliessungsbeitrag und Anschlussgebühr zu bezahlen vom anzuschliessenden Grundeigentümer, abgedeckt.

- Bei der Gemeinde fallen keine Restkosten an.
- Zudem fällt der Gemeinde ein Netzbeitrag zu.
- Aufgrund des sog. Bruttoprinzips ist ein Baukredit für die gesamten Erstellungskosten nötig. Beiträge (hier: direkte Beiträge, Erschliessungsbeitrag und Anschlussgebühr) werden im Anschluss abgezogen.

6. Wie sieht der Sonderfall in Anwendung des Reglements aus?

Die korrekte Anwendung unseres Wasserreglements auf den konkreten Fall erfolgt nach bestimmter Abfolge, wie rechtliche Abklärungen des Gemeinderats ergeben haben:

1. Direkte Kosten (Grabarbeiten) zulasten des anzuschliessenden Grundeigentümers

- Rechtsgrundlage: § 14 Abs. 2 WR
- Begründung: Die Gemeinde trägt die Kosten für die Erstellung der Anschlussleitung bis zum Wassermesser. Die Grabarbeiten sind vom Grundeigentümer zu tragen. Dies entspricht der Praxis im Siedlungsgebiet; die Leitung bleibt Eigentum der Gemeinde.
- Anwendung auf den Fall: CHF 8'000.00 gehen zulasten des Grundeigentümers. Die Gemeinde übernimmt die Bauherrschaft und verrechnet die Grabarbeiten direkt.
- Die Kosten können ggf. durch Eigenleistung (unter fachlicher Aufsicht der Gemeinde) reduziert werden.

2. Erschliessungsbeitrag

- Rechtsgrundlage: § 36 Abs. 3 Wasserreglement
- Begründung: Ausserhalb des Siedlungsgebiets erfolgt die Festlegung des Erschliessungsbeitrags nach Ermessen und unter Anwendung des Verursacherprinzips. Es werden nur die verbleibenden tatsächlichen Kosten herangezogen, Doppelanrechnungen sind zu vermeiden.
- Anwendung auf den Fall: Die verbleibenden Kosten (ohne Unvorhergesehenes) betragen CHF 19'500.00. Dies entspricht dem Erschliessungsbeitrag, der im Einzelfall reduziert werden kann, falls die Ausführungskosten tiefer ausfallen.

3. Anschlussgebühr

- Rechtsgrundlage: § 37 Abs. 1, 2 und Abs. 7 WR
- Begründung: Der flächenbezogene Netzbeitrag kann bei eigener Löschwasserreserve reduziert werden. Der Brandlagerwert ist vollständig zu berücksichtigen. Bereits geleistete Erschliessungsbeiträge werden angerechnet.
- Anwendung auf den Fall:
 - Flächenanteil (effektive Kosten gemäss KV, aufgrund der vollumfänglichen keine Reduktion): CHF 19'500.00
 - Brandlagerwert (kein Spielraum in Anwendung): CHF 45'000.00
 - Summe: CHF 64'500.00
 - Abzug Erschliessungsbeitrag von CHF 19'500.00
- Verbleibende Anschlussgebühr: CHF 45'000.00

Erschliessungsbeitrag und Anschlussgebühr werden nach Fertigstellung der Bauarbeiten in Rechnung gestellt. Auf diese Weise können die tatsächlichen Kosten beigezogen werden, nicht eine KV-Schätzung.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Einwohnergemeindeversammlung, den Baukredit über CHF 30'000.00 für das Projekt «Wasseranschluss landwirtschaftliche Baute auf Grundstück Nr. 1007», ausserhalb des Siedlungsgebiets gelegen, zu beschliessen.

Traktandum 4: Schlussabrechnung Lachenstrasse (zur Kenntnis)

Projekt	budgetiert	abgeschlossen	Differenz	Differenz
Strasseninstandsetzung Lachenstrasse	CHF 315'000.-	CHF 302'591.87	CHF 12'408.13	3.9%
Wasserversorgungsleitung innerhalb der Lachenstrasse inkl. Versorgungsleitung Miesch	CHF 237'000.-	CHF 177'157.57	CHF 59'842.43	25.2%

Der Kredit für diese Sondervorlage wurde unterschritten. Deshalb nur zur Kenntnis.

Traktandum 5: Der Gemeinderat informiert

Traktandum 6: Verschiedenes
